

Kurztitel

Grundbuchsgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 511/2013 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 595/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10c

Inkrafttretensdatum

29.12.2021

Abkürzung

GGV

Index

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Text**Verständigung über die Entrichtung, Überweisung der Beträge**

§ 10c. (1) Ab dem Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen hat die Abgabenbehörde die Justiz elektronisch zu verständigen, wenn die Eintragungsgebühr nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet wurde. Die Verständigung hat jeweils am ersten Arbeitstag des auf den Fälligkeitstag (§ 13 Abs. 1 GrEStG 1987) viertfolgenden Monats zu erfolgen und zu enthalten:

1. Angaben zum Parteienvertreter (Steuernummer, Name und Adresse);
2. die Abgabenart je Bundesland;
3. den Anmeldezeitraum;
4. den nicht entrichteten Betrag.

Gleichzeitig mit der Verständigung hat die Abgabenbehörde den betroffenen Betrag abzuschreiben.

(2) Die Abgabenbehörde hat die in einem Monat entrichteten Eintragungsgebühren pro Bundesland in einem Gesamtbetrag an das Oberlandesgericht Wien (IBAN: AT110100000005460009 BIC: BUNDATWW) für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, an das Oberlandesgericht Linz (IBAN: AT550100000005450002, BIC: BUNDATWW) für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg, an das Oberlandesgericht Graz (IBAN: AT430100000005470006, BIC: BUNDATWW) für die Bundesländer Steiermark und Kärnten, sowie an das Oberlandesgericht Innsbruck (IBAN: AT750100000005480003, BIC: BUNDATWW) für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg weiterzuleiten.

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2021

Gesetzesnummer

20008731

Dokumentnummer

NOR40240435